

GASUMLAGE NICHT EINFÜHREN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu einem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

23. September 2022

Einleitung: Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme, kritisiert aber die kurze Frist des BMWK von unter 24 Stunden.

Bei der erneuten Novellierung des EnSiG geht es im Wesentlichen um Änderungen in § 26 im Zusammenhang mit der Gasbeschaffungsumlage. Dazu sollen sämtliche Vorschriften der Gaspreisanpassungsverordnung in das EnSiG integriert werden und die Verordnung entsprechend außer Kraft treten.

Das BMWK will mit der Erhebung der Umlage Gasimportunternehmen finanziell stützen, die als Ersatz für russisches Gas zu deutlich höheren Kosten anderes Gas ersatzweise einkaufen müssen, um bestehende Lieferverträge zu erfüllen. Damit soll die Sicherheit der Gasversorgung in Deutschland für die Endverbraucher:innen, also auch für die privaten Haushalte, gewährleistet werden. Die Kosten der teuren Ersatzbeschaffung sollen mit der Umlage zunächst auf die Bilanzkreisverantwortlichen, letztlich aber auf die Endverbraucher:innen, die Gas verbrauchen, abgewälzt werden. Die Umlage darf nur auf Verträge erhoben werden, die von den Gasimportunternehmen vor dem 01. August 2022 geschlossen wurden.

Die Trading Hub Europe (THE) beziffert die von den Unternehmen gemeldeten Ansprüche auf finanziellen Ausgleich auf etwa 34 Milliarden Euro¹ und hat die Gasbeschaffungsumlage erstmals am 15. August 2022 mit 2,4 Cent/KWh festgelegt.²

Das BMWK hat in seinem jetzt vorliegenden Vorschlag die Kriterien für anspruchsberechtigte Unternehmen verschärft. Zu den neuen Bedingungen – jeweils auf ein Quartal oder ein Jahr bezogen – sollen unter anderem zählen:

- Die Ersatzbeschaffungen des Unternehmens müssen mindestens ein Prozent am deutschen Gesamtgasverbrauch betragen.
- Das Unternehmen darf keine Gewinne vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen erzielen, das heißt es darf nur ein negatives EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) ausgleichen.
- Spitzenangestellten wie Geschäftsleiter:innen dürfen beispielsweise keine Boni, Prämien oder Gratifikationen gewährt werden.

¹ FAQ der THE zur Gasbeschaffungsumlage und Gasspeicherumlage, https://www.tradinghub.eu/Portals/0/Bundesnetzagentur/20220822_FAQ%20Gasbeschaffungsumlage_Gasspeicherumlage.pdf, aufgerufen am 23.09.22

² Pressemitteilung der THE vom 15.08.22, https://www.tradinghub.eu/Portals/0/DLC%20Presse/20220815_Pressemittteilung.pdf?ver=-m_ISzmttD3FnZA-DA-bEA%3d%3d, aufgerufen am 23.09.22

- Das Unternehmen darf keine Dividenden gewähren oder keine Aktien zurückkaufen.

Das BMWK plant, anders als zunächst im Rahmen des Verordnungsentwurfs vorgesehen, auch, künftig Endverbraucher:innen mit Preisgarantieverträgen an der Gasumlage zu beteiligen. Gaslieferanten sollen, wenn sie selbst die Umlage zahlen müssen, berechtigt werden, diese Kosten auch an solche Endverbraucher:innen weiterzugeben.

Ferner schlägt das BMWK vor, die Gasbeschaffungsumlage auch auf Wärmeverversorger und damit auch an Verbraucher:innen mit Wärmenetzanschluss umzulegen. Voraussetzung ist, dass das Wärmenetz ausschließlich oder teilweise mit Gas betrieben wird. Die privaten Haushalte haben in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht, von dem sie allerdings nur innerhalb einer Woche Gebrauch machen können und auch nur dann, wenn das Wärmenetz eine Anschlusskapazität von über 20 MW aufweist.

Das BMWK plant, dass die neuen Vorschriften rückwirkend zum 01. Oktober 2022 in Kraft treten und die Gasbeschaffungsumlage am 01. April 2024 endet.

Der vzbv begrüßt, dass

- die Regelungen zur Gasbeschaffungsumlage künftig statt in einer Verordnung im EnSiG selbst geregelt werden sollen,
- die Gas-Ersatzbeschaffungen vom Volumen her eine Mindestrelevanz für die deutsche Gasversorgung haben müssen,
- der Kreis der Gasimportunternehmen auf diejenigen Unternehmen eingeschränkt werden soll, die ihre Verluste zeitnah nicht mit Gewinnen ausgleichen können und daher tatsächlich bedürftig sind,
- der Gasimporteur die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse und wirtschaftlich Berechtigten sämtlicher Unternehmensteile offenlegen muss und damit die Transparenz erhöht wird.

DER VZBV FORDERT

❖ Die Gasbeschaffungsumlage sollte nicht eingeführt werden

Die Bundesregierung plant, das Unternehmen Uniper und gegebenenfalls auch das Unternehmen Sefe GmbH zu Beginn des Jahres 2023 zu verstaatlichen und will ab dann für diese Unternehmen die Gasbeschaffungsumlage nicht mehr in Anspruch nehmen. Die Ansprüche dieser beiden Unternehmen machen aber den Löwenanteil der Gasumlage aus.³ Wenn also diese Ansprüche in Höhe von gegebenenfalls über 90 Prozent des Umfangs der Umlage entfielen, sollte auf die Umlage

³ Presseberichten zufolge entfallen über 90 Prozent der Gasbeschaffungsumlage auf Berechtigungen von Uniper und Sefe GmbH.

<https://www.boerse-online.de/nachrichten/aktien/90-prozent-der-gasumlage-gehen-an-versorger-uniper-und-ex-gazprom-germania-20316166.html>, aufgerufen am 23.09.22

<https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/versorger-wollen-insgesamt-34-milliarden-euro-aus-gasumlage,TFFr4JQ>

komplett verzichtet werden und der verbleibende kleine Anteil der Umlage ebenfalls aus Steuermittel finanziert werden. Allenfalls sollte die Umlage als Übergangslösung für drei Monate von Oktober bis Dezember 2022 erhoben werden.

❖ § 24 EnSiG sollte ebenfalls aufgehoben werden

Für den Fall, dass die Gasbeschaffungsumlage nicht eingeführt wird, sollte § 24 aufgehoben werden, da § 24 Absatz 1 Satz 3 im Fall der Ausrufung einer Gasmanagellage durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) allen von der Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland unmittelbar durch Lieferausfälle oder mittelbar durch Preissteigerung ihres Lieferanten infolge der Lieferausfälle betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des EnWG entlang der Lieferkette das Recht gäbe, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen.

Zur Ausgestaltung des § 24 hatte sich der vzbv bereits ausführlich und eindeutig geäußert.⁴

Für den Fall, dass § 26 dennoch verabschiedet wird, bedarf es folgender Änderungen am vorliegenden Entwurf:

❖ Es bedarf einer zeitnahen Absenkung der Umlage

Die Umlage muss zum Jahreswechsel im Zuge der Verstaatlichung von Uniper und Sefo von 2,4 Cent/kWh entsprechend auf etwa 0,2 Cent/kWh gesenkt werden.

❖ Der Vorrang von § 26 gegenüber § 24 sollte sichergestellt sein

Um jegliche Zweifel an einer vollständigen Sperrwirkung von § 26 im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Preisanpassung nach § 24 zu beseitigen, sollte der Kreis der Berechtigten in beiden Vorschriften gleichlautend definiert werden.

❖ Unternehmen, die mit der Gasbeschaffungsumlage finanziell unterstützt werden, müssen diese Zahlungen an die Endverbraucher:innen zurückerstatten, wenn sie in den nächsten fünf Jahren Gewinne ausweisen

Auch die privaten Haushalte zahlen einen hohen Preis dafür, dass die in Schieflage gekommenen Gasimportunternehmen nicht insolvent werden. Es ist nicht akzeptabel, dass diese Unternehmen, sollten sie kurzfristig wieder Gewinne ausweisen können, diese für sich verwenden können. Die Bundesregierung muss daher

⁴ Stellungnahme des vzbv zur Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV, 4. Juli 2022:

https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-07/22-07-04_Stn_vzbv_AVBFernw%C3%A4rmeV_EnSiG_fin.pdf, aufgerufen am 23.09.2022

Pressemitteilung des vzbv vom 08.07.22, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/auch-das-neue-energiesicherungsgesetz-geht-zu-lasten-der-verbraucherinnen#view-id-dokumente>, aufgerufen am 23.09.22

Pressemitteilung des vzbv vom 23.06.22, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/alarmstufe-gas-nicht-zu-lasten-der-verbraucherinnen>, aufgerufen am 23.09.22

dafür sorgen, dass solche Gewinne, die bis Ende 2027 erzielt werden, an die Endverbraucher:innen rückerstattet werden.

❖ Die Informationspflichten Gas- und Wärmeversorgung müssen einander angeglichen werden

Es sollte sichergestellt werden, dass die Informations- und Transparenzpflichten angeglichen werden, insbesondere sollte die Mindestfrist von zwei Wochen zwischen Ankündigung der Preiserhöhung und deren Inkrafttreten in beiden Fällen gleichermaßen gelten.

❖ Das Sonderkündigungsrecht muss auch für private Haushalte gelten, die an ein Wärmenetz unter 20 MW angeschlossen sind

Wärmenetze sind natürliche Monopole. Private Haushalte dürfen aber nicht als Kunden „gefangen“ sein. Wenn auch von privaten Haushalten mit Anschluss an ein gasbetriebenes Wärmenetz die Gasbeschaffungsumlage zu zahlen ist, müssen diese Haushalte ein Sonderkündigungsrecht erhalten, auch wenn das Wärmenetz eine Anschlusskapazität von unter 20 MW aufweist. Eine Ausnahme sollte nur für Wärmenetze unter zwei MW Anschlusskapazität zugelassen werden, da solche kleinen Wärmenetze sonst nicht mehr finanzierbar sein könnten.

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
vzbv.de

Team Energie und Bauen
energie@vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.